

Protokoll der 36. Mitgliederversammlung

Vom Donnerstag, 27. April, ab 19 Uhr, zu Gast bei der IG Arbeit am Grimselweg 5 in Luzern

Sitzungsleitung: Thomas Spöring, Co-Präsident

Protokoll; Bruno Ruegge Geschäftsleiter

Gian-Peider Pinösch Leiter Geschäftsfeld Handwerk + Verkauf als Gastgeber stellt uns die IG Arbeit in ihren vielen Facetten vor, insbesondere die Velosparte Shopping-Taxi.

An der Mitgliederversammlung haben insgesamt 22 Mitglieder (inklusive Vorstand), sowie zwei Gäste teilgenommen.

☺ **Begrüssung und Traktanden**

Alle anwesenden Vorstandsmitglieder werden vorgestellt. Die Traktandenliste genehmigt.

☺ **Genehmigung Protokoll**

Das Protokoll vom 7. April 22 wird genehmigt

☺ **Jahresbericht 2022**

Der Jahresbericht ist in der Velinfo 1/23 veröffentlicht worden und wurde in der Sitzung durch Inputs von anwesenden Arbeitsgruppenmitgliedern ergänzt.

☺ **Jahresrechnung 2022**

Katharina erläutert die vorliegende Jahresrechnung:

Erfolgsrechnung

Die Kosten der Kampagnenführung Velonetz Luzern konnte durch Mitstreiter auf mehrere Organisationen aufgeteilt werden. Daher die im Vergleich zum Budget tieferen Ausgaben, grünes Jahresergebnis.

Bilanz

Gutes Polster an Eigenkapital.

☺ **Bericht der Revisoren 2022**

Cornelis verliest den Revisorenbericht: die Rechnung ist sauber geführt, alle Belege sind vorhanden: Es ist so wie es sein muss. Cornelis lässt über die Jahresrechnung abstimmen: Die Rechnung wird einstimmig angenommen und dem Vorstand die Decharge erteilt.

☺ **Statutenanpassung**

Thomas erläutert die wichtigsten Änderungen Anhang der Synopsen-Darstellung. Claudia Lüthi stellt den Antrag, Artikel 6.4 (Diversitätsartikel) ersatzlos zu streichen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Alle übrigen Anpassungen werden einstimmig angenommen. Die angehängte Synopse ist integrierter Bestandteil dieses Protokolls.

☺ **Wahlen**

Der Vorstand wird durch die Wahl von Svenja Bütschi durch eine junge Verkehrsplanerin ergänzt: Das ist hochehrföhrlich.

Der übrige Vorstand wird wiedergewählt. Es sind dies:
Korintha Bärtsch und Thomas Spöring als Co-Präsidium, Katharina Odermatt als Kassierin, Patrizia Graf, Carmen Amrein, Ueli Leber und Lukas von Wyl als Vorstandsmitglieder.
Als Revisoren wiedergewählt wurden Cornelis Heijman und Rolf Born. Alle Wahlen erfolgten einstimmig.

🚲 **Ausblick 2022**

7. Mai: Kidical Mass
Kampagne Kriens der Velonetz-Initiative.: Abstimmung vielleicht im Nov 23.

🚲 **Budget 2022**

Katharina erläutert ein ausgeglichenes Budget. Die erhöhten Sozialversicherungsausgaben ergeben sich

- a. Aus einer Taggeldversicherung (Kollektivvertrag mit Pro Velo CH)
- b. Verbesserung der PK-Lösung

Das Budget wird einstimmig gutgeheissen.

🚲 **Varia**

Frage aus der Runde: Wie steht es mit den Mitgliederzahlen? Die Mitgliederzahlen stagnieren. Die erste Generation wechselt vom Velo ins Pflegeheim...

Im Anschluss an den statutarischen Teil haben wir den höchsten Velofahrer beim Bund zu Gast: Martin Urwyler. Er stellt die Aufgaben des Bundes im Velobereich vor und weist vor allem auf die neuen Voraussetzungen durch das Veloweggesetz hin.

Und zu guter Letzt erlauben wir uns bei intensiven Gesprächen am Bettmüpfeli und dem Schlummertrunk.

Kriens, 27.4.2023, Bruno Ruegge

Statutenüberarbeitung GV 23

<p>STATUTEN von Pro Velo Luzern</p> <p>Art. 1 Name, Sitz</p> <p>Unter dem Namen Pro Velo Luzern (bis 4. März 2008 Interessengemeinschaft (IG) Velo) besteht ein überparteilicher Verein mit Sitz in Luzern im Sinne von Art. 60ff ZBG. Der Verein ist der Pro Velo Schweiz angeschlossen.</p>	<p><i>STATUTEN von Pro Velo Luzern</i></p> <p>Stand 6. Revision vom 27.4.2023</p> <p>Art. 1 Name, Sitz</p> <p>Unter dem Namen Pro Velo Luzern besteht ein überparteilicher Verein mit Sitz in Luzern im Sinne von Art. 60ff ZBG. Der Verein ist der Pro Velo Schweiz angeschlossen.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none">1. Pro Velo Luzern hat zum Zweck, generell dem Umweltschutz im Verkehrsbereich Nachhaltung zu verschaffen und im Speziellen das Velo als umweltfreundliches, energiesparendes und gesundes Individualverkehrsmittel zu fördern.2. Sie setzt sich ein für Sicherheit und Komfort der Velofahrenden im Strassenverkehr, für Verbesserungen im Fahrradbereich und für Verknüpfungen des motorlosen Individualverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr.3. Pro Velo Luzern wahrt die Interessen der Velofahrenden Bevölkerung gegenüber den kommunalen, den kantonalen und den Bundesbehörden und arbeitet mit ihnen zusammen. Sie ergreift die erforderlichen Rechtsmittel, wo dies notwendig erscheint.4. Zur Erreichung ihrer Zwecke arbeitet Pro Velo eng mit zielverwandten Organisationen, insbesondere dem VCS, zusammen.5. Pro Velo Luzern nimmt, wenn immer möglich, Einsitz in verkehrsorientierte Kommissionen, Organisationen oder Vereine, welche den oben genannten Zwecken dienlich sind.	<p>Art. 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none">1. Pro Velo Luzern (Nachfolgend «Pro Velo») hat zum Zweck, generell dem Umweltschutz im Verkehrsbereich Nachhaltung zu verschaffen und im speziellen das Velo als alltägliches Individualverkehrsmittel zu fördern.2. Pro Velo setzt sich ein für Sicherheit und Komfort der velofahrenden Bevölkerung im Strassenverkehr, für Verbesserungen im Fahrradbereich und für Verknüpfungen des Veloverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr.3. Pro Velo Luzern vertritt die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber Behörden und arbeitet mit ihnen zusammen. Sie ergreift die erforderlichen Rechtsmittel, wo dies notwendig erscheint.

	<p>4. Zur Erreichung ihrer Zwecke arbeitet Pro Velo eng mit zielverwandten Organisationen, insbesondere dem VCS, zusammen.</p> <p>5. Pro Velo nimmt, wenn immer möglich, Einsitz in verkehrsorientierte Kommissionen, Organisationen oder Vereinen, welche den oben genannten Zwecken dienlich sind.</p>
<p>Art. 3 Mittel</p> <p>Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Mitgliederbeiträgen b) Beiträgen zielverwandter Organisationen c) Spenden von Mitgliedern und Gönnern d) Sponsorengelder e) Inserate in der Vereinszeitschrift f) Erlöse aus Anlässen g) Verkauf von Produkten h) Einkünfte von Aufträgen oder Dienstleistungen 	<p>Art. 3 Mittel</p> <p>Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliederbeiträgen 2. Beiträgen zielverwandter Organisationen 3. Spenden und Legate 4. Sponsorengelder 5. Inserate in der Vereinszeitschrift 6. Erlöse aus Anlässen 7. Verkauf von Produkten 8. Einkünfte von Aufträgen oder Dienstleistungen
<p>Art. 4 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) Arbeitsgruppen d) die Rechnungsrevisoren 	<p>Art. 4 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand

	<p>3. Arbeitsgruppen</p> <p>4. die Rechnungsrevisor:innen</p>
<p>Art. 5 Mitgliederversammlung</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand wenigstens einmal pro Jahr durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.</p> <p>2) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin. Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen dieser Statuten.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Traktandenliste ordnungsgemäss enthaltenen Geschäfte und über rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder Beschluss fassen. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den traktandierten Geschäften Änderungsanträge zu stellen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.</p> <p>4) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Wahl des Vorstandes, Präsident/Präsidentin, Kassier, der Rechnungsrevisoren</p> <p>b) Genehmigung der Rechnung, des Budgets und des Jahresprogrammes</p> <p>c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages von max. Fr. 70.- jährlich für Einzelpersonen/ Familien und Fr.150.—für Firmen/Organisationen</p> <p>d) Änderung oder Ergänzung der Statuten</p> <p>e) Auflösung des Vereins</p> <p>f) Beschlussfassung über alle ändern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch den Statuten vorbehaltenen Geschäfte.</p>	<p>Art. 5 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand wenigstens einmal pro Jahr durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.</p> <p>2. In Ausnahmefällen kann die MV online stattfinden.</p> <p>3. Für jede Mitgliedschaft besteht eine Stimme, unbeschrieben der Mitgliedschaftskategorie.</p> <p>4. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen dieser Statuten.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Traktandenliste ordnungsgemäss enthaltenen Geschäfte und über rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder Beschluss fassen. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den traktandierten Geschäften Änderungsanträge zu stellen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.</p> <p>6. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>6.1. Wahl des Vorstandes, Präsidium, Kassier:in, der Rechnungsrevisor:innen</p>

	<p>6.2. Genehmigung der Rechnung, des Budgets und des Jahresprogrammes</p> <p>6.3. Festsetzung des Mitgliederbeiträge</p> <p>6.4. Änderung oder Ergänzung der Statuten</p> <p>6.5. Auflösung oder Fusion des Vereins</p> <p>6.6. Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.</p>
<p>Art. 6 Vorstand</p> <p>1) Der Vorstand sollte sich paritätisch zusammensetzen. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jede Arbeitsgruppe ist nach Möglichkeit mit einem Mitglied vertreten. Dieses vertritt die Anliegen der Arbeitsgruppe im Vorstand. Es überwacht den Finanzrahmen der Arbeitsgruppe.</p> <p>2) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind.</p> <p>3) Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausgenommen das Amt des Kassiers/der Kassierin und des Präsidenten/ der Präsidentin)</p> <p>4) Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, die allen Aktivmitgliedern zur Einsicht vorliegen. Aktivmitglieder sind Mitglieder des Vorstandes sowie der Arbeits- und Projektgruppen.</p> <p>5) Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.</p>	<p>Art. 6 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Arbeitsgruppen sind nach Möglichkeit mit einem Mitglied vertreten. Dieses vertritt die Anliegen der Arbeitsgruppe im Vorstand. Es überwacht den Finanzrahmen der Arbeitsgruppe.</p> <p>2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind.</p> <p>3. Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausgenommen das Amt des Präsidiums und der Kassier:in). Das Präsidium kann auf mehr als eine Person aufgeteilt werden.</p> <p>4. Bei den Wahlvorschlägen achtet der Vorstand auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Fachlichkeit, Geschlecht oder politischer Ausrichtung.</p> <p>5. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, er hat Anspruch auf die Entschädigung von effektiven Spesen und Barauslagen. Für Tätigkeiten, die über das ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, kann in begründeten Einzelfällen ein massvolles Entgelt ausgerichtet werden.</p>

Kommentiert [BR1]: Der Antrag Claudia Lüthi, diesen Abschnitt zu streichen, wurde einstimmig angenommen

	<p>6. Der Vorstand ist das leitende Organ Er entscheidet über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht per Gesetz oder Statuten anders geregelt sind.</p> <p>7. Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle oder an eine Arbeitsgruppe delegieren.</p> <p>8. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, die allen Aktivmitgliedern zur Einsicht vorliegen. Aktivmitglieder sind Mitglieder des Vorstandes sowie der Arbeits- und Projektgruppen.</p> <p>9. Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung. Im Normalfall ist das Unterschrift zu zweien.</p>
<p>Art. 7 Rechnungsrevisoren</p> <p>Die Revisoren prüfen die vom Vorstand vorgelegte Rechnung von Pro Velo und erstatten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.</p>	<p>Art. 7 Revisionsstelle</p> <p>Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Revisor:innen prüfen die vom Vorstand vorgelegte Rechnung von Pro Velo und erstatten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.</p>
<p>Art.8 Mitglieder</p> <p>1) Mitglied von Pro Velo ist, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag von max. Fr. 70.-- / Fr.150.-- bezahlt.</p> <p>2) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) durch Austritt, oder Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrages per Ende Kalenderjahr</p> <p>b) durch Ausschluss oder Tod per sofort</p> <p>3) Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Art.8 Mitglieder</p> <p>Als Mitglieder können Pro Velo beitreten:</p> <p>1. Natürliche Personen als Einzelmitglieder oder als Kollektivmitglieder. Als Kollektiv gelten mehrere Personen, die zusammen in einem Haushalt leben.</p> <p>2. Juristische Personen, welche die Bestrebungen und Ziele von Pro Velo unterstützen.</p>

<p>4) Die Mitglieder haften nur mit dem Mitgliederbeitrag und nicht für Vereinsschulden.</p>	<p>3. Mitglied von Pro Velo ist, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>4.1. durch Austritt, oder Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrages per Ende Kalenderjahr</p> <p>4.2. durch Ausschluss oder Tod per sofort</p> <p>5. Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>6. Die Mitglieder haften nur mit dem Mitgliederbeitrag und nicht für Vereinsschulden.</p>
<p>Art. 9 Arbeitsgruppen</p> <p>1) Arbeitsgruppen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt.</p> <p>2) Arbeitsgruppen können ein Budget beantragen. Die Mitglieder von Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig.</p>	<p>Art. 9 Arbeitsgruppen</p> <p>1. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt.</p> <p>2. Arbeitsgruppen können ein Budget beantragen. Die Mitglieder von Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig</p>
<p>Art. 10 Projektgruppen</p> <p>Die Mitglieder von Projektgruppen organisieren sich selbständig. Nach Abschluss ihrer Aufgabe löst sich die Gruppe auf.</p>	<p>Art. 10 Projektgruppen</p> <p>Die Mitglieder von Projektgruppen organisieren sich selbständig. Nach Abschluss ihrer Aufgabe löst sich die Gruppe auf.</p>
<p>Art. 12. Statutenänderung und Auflösung</p> <p>Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins können nur durch Zustimmung von mehr als 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder vorgenommen werden. Nach der Auflösung des Vereins geht ein allfälliger finanzieller Überschuss an Pro Velo Schweiz.</p>	<p>Art. 12. Statutenänderung, Fusion und Auflösung</p> <p>Eine Statutenänderung, eine Fusion oder die Auflösung des Vereins können nur durch Zustimmung von mehr als 2/3 der an</p>

	<p>der Versammlung teilnehmenden Mitglieder vorgenommen werden.</p> <p>Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit einem ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz erfolgen.</p> <p>Nach der Auflösung des Vereins geht ein allfälliger finanzieller Überschuss an Pro Velo Schweiz.</p>
<p>Genehmigt an der GV vom 25. April 1996 Ergänzt an der GV vom 18.03.2003, 5. März 2008 Ergänzt an der GV vom 4. 3. 2009</p>	<p>Genehmigt an der MV vom 25. April 1996 Ergänzt an den MV's vom 18.03.2003, 5.03.2008, 4. 3. 2009 sowie 27.4.2023</p>